



16. JUNI 2023

Landratsamt Oberallgäu • Postfach • 87518 Sonthofen

An den
Deutschen Hängegleiterverband
e.V. im DaeC
Frau Mensing
Postfach 88
83701 Gmund am Tegernsee

Umwelt, Natur und Klimaschutz
Naturschutz

SG 22.2 - 173/1 Aktenzeichen

Frau Künstler Sachbearbeiterin

08321 612 - 402 Tel. Durchwahl

08321 612 - 374 Fax

2.20 Zimmer

eva.kuenstler@lra-oa.bayern.de E-Mail

Sonthofen, 13.06.2023

Naturschutz;

Verlängerung der Erlaubnis für die Außenstarts und - Landungen für Hängegleiter und Gleitsegel gemäß § 25 Abs. 1 LuftVG, „Iseler“, „Imberger Horn“ und „Hirschberg / Jochschrofen“, 87541 Hindelang

Antragsteller: Ostrachtaler Gleitschirmflieger e.V. und Ostrachtaler Drachenflieger e.V.

Zu Ihrer Email: vom 26.04.2023

Anlagen: Email Einwendungen Wald und Weidegenossenschaft Hindelang, Untere Gemeinde
+ Anlage
Email Einwendungen Wald und Weidegenossenschaft Oberjoch + Anlagen

Sehr geehrte Frau Mensing,

wir bitten Sie um Entschuldigung, dass die Stellungnahme etwas länger gedauert hat und hinsichtlich der fehlenden Zustimmung der Grundstückseigentümer überholt ist.

Mit der Verlängerung der Erlaubnisse für o.a. Start- und Landefläche für Hängegleiter und Gleitsegel gemäß dem o.a. Antrag besteht naturschutzfachlich und jagdrechtlich Einverständnis, wenn die Zulassung jederzeit widerruflich erteilt und auf 5 Jahre befristet wird. Einer unbefristeten Erlaubnis wird bei keinem der Start- und Landeplätze zugestimmt, da auf den Startplätzen landkreisbedeutsame und seltene Tier- und Pflanzenarten vorkommen, die eines besonderen Schutzes bedürfen. Deshalb bedarf es einer regelmäßigen Überprüfung, ob es zu negativen Entwicklungen gekommen ist.

Die Unter Jagdbehörde hat sich in ihrer Stellungnahme für eine zeitliche Begrenzung von Starts und Landungen in den frühen Morgen und Abendstunden ausgesprochen wird. Mit der Begrenzung der Starts im Sommer (Juni – August) von 8:00 – 19:00 Uhr und im Frühjahr (März – Mai) und Herbst (September – November) von 9:00 – 17:00 Uhr, entsprechend des wildbiologischen Gutachtens vom August 2002 von Albin Zeitler könnten auch die berechtigten Interessen der Grundstückseigentümer und Jagdgenossen berücksichtigt werden.



Für den Startplatz am Spieser haben wir in unserem Archiv keine Unterlagen gefunden (weder den Bescheid von 1996, noch eine Verlängerung dieses Bescheides). Bei den von Ihnen an Ihre Email angehängten Schriftstücken, befindet sich kein Erlaubnisbescheid für den Spieser.

Naturschutzfachlich wird die der Erlaubnis zu den Startplätzen am **Iseler** und am **Imberger Horn** zugestimmt.

Beim Startplatz am **Hirschberg** ist im Bereich der Kellerwand Bruten von Kolkraben und Wanderfalken belegt. Da es sich um traditionelle Brutplätze handelt, ist von einem Gewöhnungseffekt auszugehen. Allerdings ist nicht bekannt, ob die jeweiligen Bruten erfolgreich sind. Im vergangenen Jahr wurden uns Bilder eines Gleitschirmfliegers im direkten Bereich der Wand zugeschickt. Die naturschutzfachliche Zustimmung wird erteilt, wenn in die Erlaubnis die Auflagen hinsichtlich der Startüberhöhung entsprechend des Erlaubnisbescheide vom 20.06.2018 aufgenommen wird.

Im Bereich der Startfläche 1 **Spieser** (Koordinaten N47°31'38, O10°23'23) befindet sich ein Balzplatz von Birkwild. Da es sich um eine in Bayern streng geschützte und vom Aussterben bedrohte Vogelart (Rote Liste 1) handelt, sind erhebliche Störungen der Tierart gem. § 44 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG verboten. Erhebliche Störungen können bei einer Unterbrechung des Balzgeschehens durch Gleitschirmflieger bzw. in dessen Folge eine Aufgabe von Balzplätzen nicht ausgeschlossen werden. Durch die Vielzahl von Störungsereignissen kann sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern. Erhebliche Störungen können vermieden werden, indem während der Balzzeit (ca. Anfang März bis Ende Mai) Flüge erst nach der Balzzeit stattfinden. Deshalb besteht naturschutzfachliches Einvernehmen unter Beachtung der folgenden der Auflage:

Im Bereich der Startfläche 1 Spieser (Koordinaten N47°31'38, O10°23'23) sind zur Vermeidung erheblicher Störungen von Raufußhühnern während der Balzzeit im Zeitraum vom 1. März bis zum 31. Mai Flüge erst ab 9:00 Uhr durchzuführen.

Hinsichtlich der Startfläche 2 bestehen naturschutzfachlich keine Bedenken, aber seitens der Grundstückseigentümer. Die untere Jagdbehörde, teilt mit, dass der Grundstückseigentümer des Grundstücks Fl. Nr. 2898 Gemkg. Hindelang (Michel Heckel, Wald- und Weidegenossenschaft Oberjoch, Haselschwande) angekündigt hat, dass er keine Starts auf dem Grundstücks mehr duldet.

Herr Alexander Wechs (Wald- und Weidegenossenschaft Hindelang - Untere Gemeinde -) äußerte gegenüber der unteren Jagdbehörde, dass es wichtig wäre, dass Start und Landung von 9:00 – 17:00 Uhr begrenzt würden und hat als Eigentümer des Grundstück Fl.Nr. 818 Gemarkung Hindelang angekündigt die Starterlaubnis zu verweigern (wegen den ungünstigen Startbedingungen).

Mit freundlichen Grüßen



Künstler

KÜNSTLER Eva

Von: GRAUER Michael
Gesendet: Dienstag, 30. Mai 2023 08:58
An: KÜNSTLER Eva
Betreff: WG: [EXTERNAL]Starterlaubnis für Deutschen Hängegleiterverband e.V. vom Jochschrofen
Anlagen: 180620 Deutscher Hängegleiterverband e.V. Erlaubnis.pdf; Starterlaubnis Jochschrofen nicht erteilt.pdf

Hallo Frau Künstler,

dies bereits vorab zur Info. Es erfolgt noch eine gesonderte Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Grauer

Landratsamt Oberallgäu

SG 35 Jagd- und Fischereirecht
Oberallgäuer Platz 2
87527 Sonthofen
Telefon: 08321-612472
Fax: 08321-612369
michael.grauer@lra-oa.bayern.de
www.oberallgaeu.org

Von: michl_oberjoch@web.de <michl_oberjoch@web.de>
Gesendet: Mittwoch, 24. Mai 2023 18:16
An: GRAUER Michael <Michael.Grauer@lra-oa.bayern.de>; dhv@dhv.de
Cc: Niklas Ardovara <ardovara@web.de>; karg-hermann@t-online.de; info@fliesen-wechs.de; Stefan Brutscher <brutscherstefan.oj@gmail.com>; michel.kaufmann@t-online.de
Betreff: [EXTERNAL]Starterlaubnis für Deutschen Hängegleiterverband e.V. vom Jochschrofen

ACHTUNG: Diese E-Mail stammt von einem externen Absender. Seien Sie besonders achtsam in Bezug auf eventuell enthaltene Links und/oder Anlagen.

Sehr geehrter Herr Grauer,

mit Verwunderung und durch Zufall haben wir von einem Antrag auf Verlängerung der Erlaubnis für Außenstarts für Hängegleiter auf unserem Grundstück Jochschrofen, Fl.Nr. 2898 Gemarkung Bad Hindelang (=hier Startfläche 2) erfahren. Siehe Anhang.

Dies aus Ihrer Anfrage an den Jagdleiter und Vorstand der Jagdgenossenschaft Hindelang zur Stellungnahme.

Auch gibt es bereits eine bestehende Verlängerung vom 20.06.2018 bzgl. einer "Erlaubnis vom 19.01.1996" durch den Deutschen Hängegleiterverband e.V., die uns nicht bekannt ist.

Darin ist auch eine völlig andere Flurnummer aufgeführt (FINr 818 ??). Siehe Anhang.

Wir wollen aber keine Starts von Hängegleitern und Gleitseglern von unserem Grundstück "Jochschrofen" und widersprechen somit einer eventuell angedachten Genehmigung des Landratsamtes.

Auch haben wir durch Nachfrage erfahren, daß es am Jochschrofen stets schwierig ist aus Wind- und Thermikgründen regelmäßig zu starten.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Heckelmiller
1. Vorstand WWG Oberjoch

Wald und Weidegenossenschaft Oberjoch
Haselschwande 5
87541 Oberjoch
michl_oberjoch@web.de
0170-615 30 67



Antrag auf Verlängerung der Erlaubnis gemäß § 25 LuftVG für Außenstarts und Außenlandungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln

I. Antragsteller:
 Ostrachtaler Gleitschirmflieger e.V.
 Name:
 Anschrift: Marktstr. 11, 87541 Bad Hindelang
 Telefon: 08324/973388 (privat) (dienstlich)
 Fax: (privat) (dienstlich)
 e-mail: michel.kaufmann@t-online.de

II. Ort/Geländename: Bad Hindelang Spieser
 Hangstart Windstart: Länge der Schleppstrecke m
 Hängegleiterflugbetrieb (HG) Gleitschirmflugbetrieb(GS)
 Erlaubnis nach § 25 LuftVG wurde erteilt am 08.01.1996 befristet bis
 PLZ, Landratsamt: 87527 Sonthofen
 PLZ, Gemeinde: 87541 Bad Hindelang
 Bundesland: Bayern Regierungsbezirk: Schwaben
 Landratsamt (mit PLZ): LRA Oberallgäu, 87527 Sonthofen

III. Startfläche 1 (Bezeichnung): Spieser Koordinaten: N 47°31'38" O 10°23'23"
 Flurstücksnummer: 818 Gemarkung: Bad Hindelang
 Eigentümer: WWG Hindelang
 Gemeinde (mit PLZ): 87541 Bad Hindelang
Startfläche 2 (Bezeichnung): ~~Jochschrofen~~ *keine Startflächenkombis!*
 Flurstücksnummer: ~~2898~~ *Nachweislich schlechte und ungünstige Startbedingungen*
 Gemeinde (mit PLZ): ~~87541 Bad Hindelang~~
Landfläche 1 (Bezeichnung): ~~Landplatz Bad Hindelang~~
 Flurstücksnummer: ~~498~~ *Büschen*
 Gemarkung: Bad Hindelang
 Eigentümer: Norbert Klaus
 Gemeinde (mit PLZ): 87541 Bad Hindelang
Landfläche 2 (Bezeichnung): ~~Hauptlandeplatz~~
 Flurstücksnummer: ~~759/26~~
 Bad Hindelang 1
 Gemeinde (mit PLZ): 87541 Bad Hindelang
 Eigentümer: WWG Hindelang

IV.

Für das bezeichnete Gelände beantragen wir / beantrage ich beim Deutschen Hängegleiterverband e.V. (DHV) die Verlängerung der Außenstart- und -landeierlaubnis nach § 25 LuftVG.

V. Wir erklären / ich erkläre nachfolgend zu den im Abschnitt III. bezeichneten Flächen:

Alle Eigentümer der im Abschnitt III. genannten Grundstücke bzw. die an diesen Grundstücken Berechtigten (z.B. landwirtschaftliche Pächter) stimmen dem beabsichtigten Flugbetrieb zu. Bei Schleppbetrieb: Dies gilt auch für diejenigen Eigentümer oder Nutzungsberechtigten, über deren Grundstücke das Schleppseil ausgelegt wird.

VI. Bemerkungen:

Ort, Datum: Bad Hindelang, 24.03.2023

Unterschrifter (Name): i.A. Bernhard Koller, Sportwart Ostrachtaler Gleitschirmflieger

Der Antrag ist bei der Geschäftsstelle des Deutschen Hängegleiterverbandes (DHV), Referat Flugbetrieb, Postfach 88, 83701 Gmund einzureichen!



Ostrachtaler Gleitschirmflieger e.V.
Herrn Michael Kaufmann
Marktstr. 11
87541 Hindelang

Gmund, 20.06.2018 K/Me

Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Hirschberg / Jochschrofen", 87541 Hindelang

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) verlängert aufgrund des Antrags der Ostrachtaler Gleitschirmflieger vom 12.04.2018 die Erlaubnis „Hirschberg / Jochschrofen“ des DHV vom 19.01.1996, zuletzt verlängert am 28.01.2013, wie folgt:

I.

Erlaubnis

1. Die durch den Deutschen Hängegleiterverband e.V. erteilte luftrechtliche Erlaubnis nach § 25 Abs 1 LuftVG für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln „Hirschberg/Jochschrofen“, Gemeinde Hindelang vom 28.01.2013 wird verlängert.

2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurstücksnummern 809 (Hirschberg), 818 (Jochschrofen 7 Ormach) (Starts) und 759/22, 759/26 (Landungen), Gemarkung Hindelang.

3. Die Erlaubnis ist bis zum 31.12.2023 befristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt für die Mitglieder des Vereins Ostrachtaler Gleitschirmflieger e.V. sowie nach Zustimmung des Geländehalters auch für Gäste. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

20.05.23
[Signature]

*Keine Erlaubnis
Grundstückseigentümer!*

II.

Auflagen

A: Allgemeine Auflagen

- Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
- Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.

- Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".
- An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
- Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
- Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
- Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
- Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

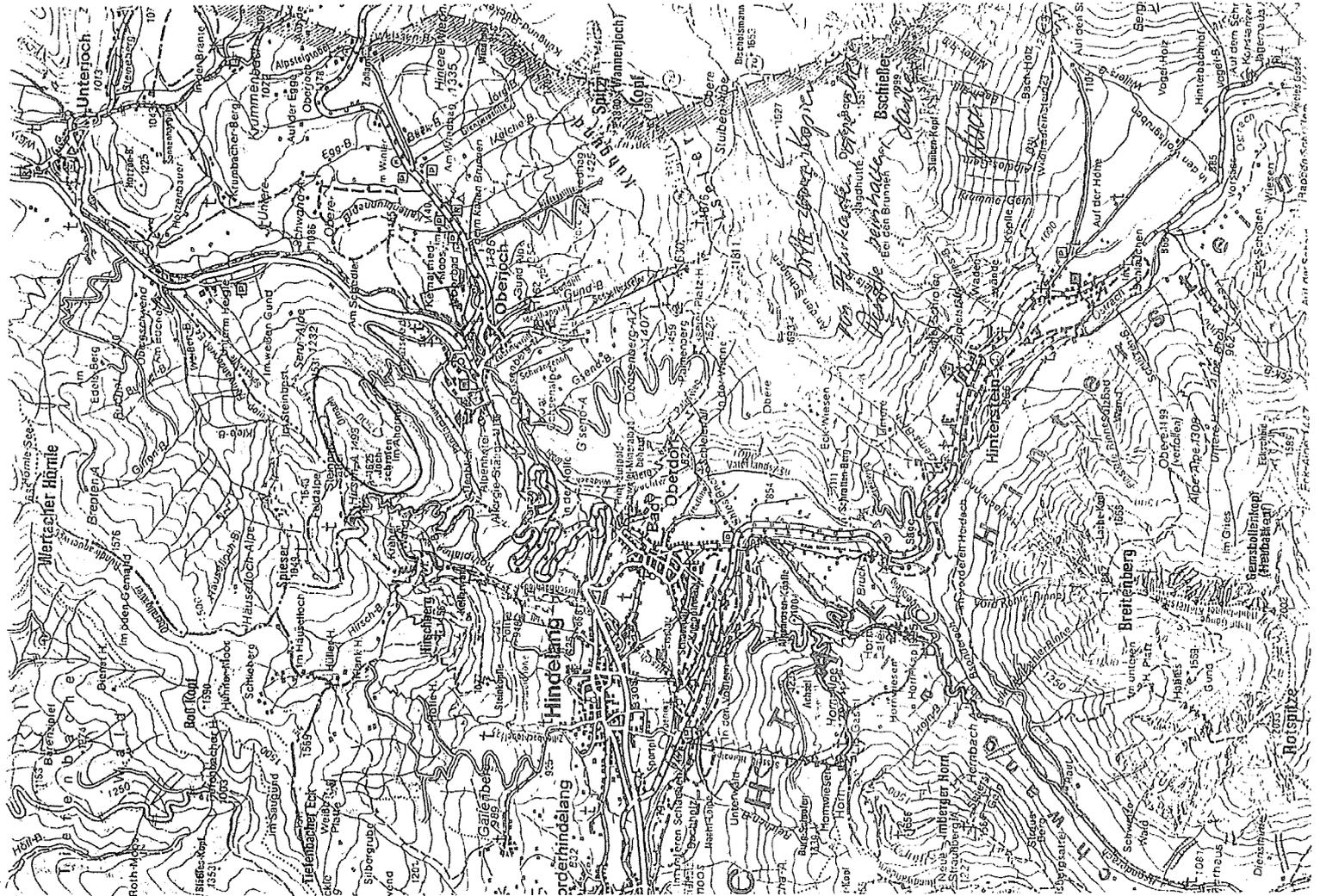
B: Geländespezifische Auflagen

- Die „Krähenwand“ (östlich) und die „Kellenwand“ (südlich) des Hirschberggipfels sind nur mit Startüberhöhung zu überfliegen.
- Starts vom Hirschberg sind nur in westliche Richtung erlaubt.

III.

Hinweise

- Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegerechtlicher Art.
- Zu widerhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.
- Sollte eine Verlängerung der Erlaubnis über den Befristungszeitraum hinaus beantragt werden, so ist rechtzeitig vorher ein entsprechender Antrag beim DHV zu stellen.



IV.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von 86,- Euro erhoben.

V.

Begründung

Mit Datum des 19.01.1996 wurde durch den DHV für die Start- und Landeflächen „Hirschberg/Jochschrofen“ eine Außenstart- und -landeierlaubnis für Hängegleiter und Gleitsegel erteilt. Die Erlaubnis wurde zuletzt am 28.01.2013 bis zum 31.01.2018 befristet verlängert.

Mit Schreiben vom 20.04.2018 beantragte der Geländehalter die Verlängerung der Erlaubnis.

Die Untere Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Oberallgäu wurde mit Schreiben vom 23.04.2018 am Verfahren beteiligt (§ 13 VwVfG). Mit Schreiben vom 12.06.2018 teilte die Untere Naturschutzbehörde mit, dass gegen die Verlängerung der Erlaubnis keine Einwände erhoben werden, wenn die Erlaubnis wieder auf 5 Jahre befristet erteilt wird. Dem wurde mit vorliegender Erlaubnis entsprochen.

Die beantragte Erlaubnis war zu erteilen, da ein ordnungsgemäßer und sicherer Flugbetrieb mit Auflagen gewährleistet ist.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

i.A. Bettina Mensing
Referat Flugbetrieb

KÜNSTLER Eva

Von: GRAUER Michael
Gesendet: Dienstag, 30. Mai 2023 08:58
An: KÜNSTLER Eva
Betreff: WG: [EXTERNAL]Verlängerung Außenstart Spieser

Hallo Frau Künstler,

dies bereits vorab zur Info. Es erfolgt noch eine gesonderte Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Grauer

Landratsamt Oberallgäu

SG 35 Jagd- und Fischereirecht
Oberallgäuer Platz 2
87527 Sonthofen
Telefon: 08321-612472
Fax: 08321-612369
michael.grauer@lra-oa.bayern.de
www.oberallgaeu.org

Von: info@fliesen-wechs.de <info@fliesen-wechs.de>
Gesendet: Donnerstag, 25. Mai 2023 08:09
An: GRAUER Michael <Michael.Grauer@lra-oa.bayern.de>
Cc: Hermann Karg <karg-hermann@t-online.de>; Matthias Koegel <m.koegel@scholl-karg.de>; Michael Heckelmüller <michl_oberjoch@web.de>
Betreff: [EXTERNAL]Verlängerung Außenstart Spieser

ACHTUNG: Diese E-Mail stammt von einem externen Absender. Seien Sie besonders achtsam in Bezug auf eventuell enthaltene Links und/oder Anlagen.

Sehr geehrter Herr Grauer ,

Hiermit möchten wir eine Stellungnahme zur Verlängerung der Starterlaubnis im Bereich Spieser Flurnummer 818 geben .

Uns wäre es besonders wichtig das diese Starts zeitlich begrenzt (von 9.00 bis Abend 17.00) werden und das die vorhandenen Wege benutzt werden müssen !

Mit freundlichen Grüßen

Alexander Wechs
1. Vorstand WWG Hindelang untere

